

7824-L

**Richtlinien für die Haltung
von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild
(GehegewildR)**

**Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Bau und
Verkehr und für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 10. Januar 2014 Az.: F8-7447-1/5

Für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild werden folgende Richtlinien nebst Anlagen 1 bis 6 erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung sowie den Betrieb von Gehegen zur landwirtschaftlichen Wildhaltung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild. Ziel ist eine extensive, naturverträgliche Gehegehaltung. Die landwirtschaftliche Wildhaltung muss Primärzweck sein. Die Vorschriften über die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Zoos finden keine Anwendung.

Außerhalb der landwirtschaftlichen Wildhaltung gelten die Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen (Haltung in Wildgehegen) vom 27. Mai 1995, die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990 bzw. das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996.

2. Anzeige- und Genehmigungsverfahren

Wer ein Gehege für Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild errichten, erweitern, wesentlich ändern oder betreiben will, hat dies der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mindestens einen Monat vorher sowie die gewerbsmäßige Haltung solcher Tiere nach § 11 Abs. 6 Satz 1 TierSchG¹⁾ vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige kann auch über das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen. Art. 25 Abs. 3 BNatSchG bleibt grundsätzlich unberührt. Jedoch ist im Regelfall davon auszugehen, dass für die im Geltungsbereich festgelegte Art der landwirtschaftlichen Wildhaltung die Voraussetzungen für Ausnahmen von der Anzeigepflicht im Sinn des Art. 25 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BNatSchG nicht vorliegen. Ab einer Gehegegröße von 10 ha ist die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen zudem gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG genehmigungspflichtig. Die jagdrechtliche Genehmigungspflicht gilt auch für Wildgehege, die bei einheitlicher

Betrachtung durch die Erweiterung erstmals die Größe von 10 ha übersteigen.

Die Kreisverwaltungsbehörde beteiligt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur fachlichen und fachrechtlichen Beurteilung, insbesondere

- ob das Gehege für Zwecke der Landwirtschaft betrieben wird,
- ob die Besatzstärke aufgrund des Ertragspotentials des Grünlands angemessen ist,
- wenn Wald von dem Gehege betroffen ist, u. a. im Hinblick auf die Frage der Rodung (Art. 9 Abs. 3 bis 8 BayWaldG), ggf. zur Entscheidung zuständigkeitshalber.

Den Anzeigenden bzw. Antragstellern ist das in Anlage 5 enthaltene Formular zur Verfügung zu stellen.

Bei den Anzeigen sind anzugeben:

- Lageplan,
- Angaben über Größe, Ausgestaltung und Lage des zu errichtenden Geheges,
- Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
- Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Eine tierschutzrechtliche Anzeige oder ein Antrag auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung gelten auch als naturschutzrechtliche Anzeige (Art. 25 Abs. 1 BNatSchG). Sofern Anzeigen/Anträge beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingehen, sind diese unverzüglich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Diese trifft mit Eingang der Anzeige mit den vollständigen Unterlagen die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG.

Ist eine jagdrechtliche Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG erforderlich, trifft die Kreisverwaltungsbehörde als untere Jagdbehörde die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 BNatSchG) und ggf. (Rodung von Wald) im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als unterer Forstbehörde (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG).

Ist hingegen nach anderen Vorschriften zugleich eine behördliche Gestattung erforderlich (z. B. eine Baugenehmigung), so wird die Wildgehegegenehmigung durch diese Gestattung ersetzt (Art. 23 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG). In diesen Fällen entscheidet die für die Gestattung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Jagd- und Naturschutzbehörde (Art. 23 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BayJG). Sie ist dann auch zuständige Behörde im Sinn des Art. 25 Abs. 2 BNatSchG.

Bei anzeigepflichtigen Tiergehegen sollen – soweit erforderlich – naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Anordnungen bei der schwerpunktmäßig betroffenen Behörde in einem Bescheid gebündelt werden. Sind keine Anordnungen erforderlich, ist dies dem Anzeigenden so bald wie möglich mitzu-

1) In der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung, die gemäß § 21 TierSchG bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 Satz 2 TierSchG (neue Fassung) weiter anzuwenden ist; vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 11 Abs. 6 TierSchG in der Anlage 6.

teilen. Ist neben der Anzeige eine Genehmigung erforderlich, soll die zuständige Behörde in ihrem Bescheid ggf. notwendige naturschutzrechtliche und/oder tierschutzrechtliche Anordnungen bündeln.

Die Beratung durch die Behörden soll auf eine ordnungsgemäße Gestaltung der Gehege hinwirken, so dass Anordnungen möglichst nicht erforderlich werden.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus § 43 Abs. 2 BNatSchG ergebenden Anforderungen sicherzustellen.

Die Beseitigung eines Geheges soll angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (§ 43 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG). Wird die Beseitigung des Geheges angeordnet, so ist durch Anordnung sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden. Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn keine andere zumutbare Alternative für die Unterbringung der Tiere besteht (§ 43 Abs. 3 Satz 4, § 42 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BNatSchG).

Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Halten von Gehegewild zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 TierSchG nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann von der Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 6 Sätze 3 und 4 TierSchG²⁾).

Ist bereits nach früheren Vorschriften die Genehmigung zur Errichtung, zur Erweiterung oder zum Betrieb des Tiergeheges und/oder auch die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Halten von Tieren in Wildgehegen erteilt, so gelten diese weiterhin. Wesentliche Änderungen (Gehegeerweiterung, Wechsel der Tierart etc.) sind anzuzeigen.

3. Tierschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Voraussetzungen nach § 43 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG, § 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 TierSchG

3.1 Anforderungen an die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Pflege, Ernährung und Sicherung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1, § 42 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG, § 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 TierSchG).

Die Tiere sind ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, verhaltensgerecht und ausbruchssicher unterzubringen. Die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes sind zu beachten. Die Einzelheiten enthält Anlage 1.

3.2 Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung (§ 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 3 TierSchG)

3.2.1 Sachkunde

Die für den Betrieb des Geheges verantwortliche Person muss über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Bestehen Zweifel, ob die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, kann die Kreisverwaltungsbehörde mit der verantwortlichen Person ein Fachgespräch führen. Vom Vorliegen der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist weiter auszugehen, wenn die verantwortliche Person erfolgreich an einem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat oder bereits über mehrere Jahre Gehegewild unbeanstandet gehalten hat, insbesondere wenn sie bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ein genehmigtes Wildgehege betrieben oder betreut hat.

3.2.2 Gehegekontrolle

Es muss sichergestellt sein, dass das Gehege regelmäßig vom Betreiber oder seinen Beauftragten kontrolliert wird. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist Zutritt zum Wildgehege zu gewähren.

3.2.3 Gehegebuch

Das Gehegebuch muss den Anforderungen nach den einschlägigen Rechtsnormen entsprechen. Die Einzelheiten enthält Nr. 2 der Anlage 4.

3.2.4 Geweihabnahme

Hirschen darf das Geweih nur aufgrund einer tierärztlichen Indikation im Einzelfall abgenommen werden.

3.3 Allgemeine Anforderungen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Zugang zur freien Natur (§ 43 Abs. 2 Nrn. 2, 3 BNatSchG)

Einzelheiten enthält Anlage 2.

4. Jagdrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 23 Abs. 3 BayJG) bei Gehegegröße ab 10 ha

Die jagdrechtlichen Anforderungen gelten ab einer Gehegegröße über 10 ha. Einzelheiten enthält Anlage 3.

5. Sonstige Rechtsvorschriften

Die Vorgaben der sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere Baurecht, Veterinärrecht, sonstiges Tierschutzrecht und Waffenrecht sind einzuhalten. Die Einzelheiten enthält Anlage 4.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt die Bekanntmachung vom 2. Januar 2007 (AllMBl S. 156) außer Kraft.

Neumeyer
Ministerialdirektor

Schuster
Ministerialdirektor

Dr. Barth
Ministerialdirektor

2) In der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung; vgl. hierzu Fußnote 1 und die Erläuterungen zu § 11 Abs. 6 TierSchG in der Anlage 6.

Anlage 1

Anforderungen an die Einrichtung von landwirtschaftlichen Wildgehegen¹⁾ (zu Nr. 3.1 der Richtlinien)

1. Gehegegröße und Besatzstärke

Die Mindestgröße eines Geheges, in dem gewerbsmäßig Gehegewild gehalten wird, beträgt bei Damwild 1 ha, bei Rotwild 2 ha. Mischgehege sollen nicht kleiner als 3 ha sein.

Für jedes erwachsene Tier mit Nachzucht muss eine Mindestfläche von 1.000 m² bei Damwild und 2.000 m² bei Rotwild zur Verfügung stehen. Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Die zulässige Besatzstärke im Einzelfall hat sich nach den jeweiligen Standorteigenschaften zu richten; so kann z. B. bei ertragsschwächerem Grünland eine niedrigere Besatzstärke angemessen sein. Während der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf des Gehegewildes weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden können.

Die zeitweise Unterteilung des Geheges ist zulässig, wenn während der Vegetationsperiode der Futteraufwuchs auf der gesamten Fläche nachhaltig gesichert ist und für das Gehegewild ein Unterstand und ausreichender Sichtschutz vorhanden sind. Die Mindestfläche je Unterteilung soll 1 ha nicht unterschreiten. Bei einer zeitweisen Unterteilung des Geheges während der Hauptvegetationszeit darf die für ein erwachsenes Tier mit Nachzucht grundsätzlich erforderliche Mindestfläche unterschritten werden. In der Regel sollen jedoch für Damwild mindestens 500 m², für Rotwild mindestens 1.000 m² pro Tier mit Nachzucht zur Verfügung stehen. Insgesamt darf die für das gesamte Gehege zugelassene Höchstbesatzstärke nicht überschritten werden. Zur Brunft- und Setzzeit ist ein möglichst großes Flächenangebot mit guter Strukturierung, z. B. durch Altgras oder andere höhere Bodenvegetation, bereitzustellen. Dies gilt insbesondere bei Mischgehegen.

Artgemäß ist für Dam- und Rotwild ein Mindestbesatz von fünf erwachsenen Tieren. In größeren Herden sollte auf 20 geschlechtsreife weibliche Tiere mindestens ein Zuchthirsch gehalten werden.

2. Sicherstellung der Schalenabnutzung

Ist durch die natürliche Bodenbeschaffenheit ein artgerechter Schalenabrieb nicht gesichert, so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Futterplätze und Tränke oder Kiesaufschüttung an den Koppeldurchlässen) zu gewährleisten.

3. Unterstand, Sichtschutz, Fegematerial, Suhlen

Zur verhaltensgerechten Unterbringung gehört auch der Schutz des Gehegewildes vor Witterungseinflüssen. Bereits im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Geheges muss ein Mindestmaß an Schutzmöglichkeiten vorhanden sein. Sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnah-

me nur in geringem Umfang natürliche Schutzmöglichkeiten vorhanden, ist umgehend für Wetter- und Sichtschutz durch inselartige Bepflanzung und für einen Unterstand zu sorgen. Anpflanzungen sind vor Beeinträchtigungen durch das Gehegewild zu schützen. Bei Überschwemmungen muss dem Gehegewild ausreichend Rückzugsfläche verbleiben. Für frischgesetzte Kälber müssen sichtgeschützte Ablegeplätze im ruhigsten Bereich des Geheges vorhanden sein. Den männlichen Tieren muss in der Fegezeit ausreichend Fegematerial zur Verfügung stehen. Bei Rot- und Sikawildhaltung ist eine Suhle notwendig.

4. Fütterungs- und Tränkeeinrichtung

Winterfutter soll in überdachten Raufen mit ausreichenden Fressplätzen zur Verfügung gestellt werden. Bei Mischgehegen können im Einzelfall mehrere Futterstellen notwendig sein. Die Futterstellen sind zu befestigen. Für Kälber sollen separate Fütterungsmöglichkeiten (Kälberschlupf) vorgesehen werden. Den Tieren sollen zusätzlich holzige Zweige von Bäumen und Sträuchern (Prossholz) vorgelegt werden. Die ganzjährige Versorgung der Tiere mit Tränkwasser ist zu sichern.

5. Zaunanlage

5.1 Beschaffenheit

Die Zäune müssen je nach Geländeform für Damwild 1,80 bis 2,00 m, für Rotwild mindestens 2,00 m hoch sein. Sie sind so zu gestalten, dass Tiere, insbesondere Kälber nicht entweichen können und das Eindringen von Beutegreifern, streunenden Hunden u. a. vorgebeugt wird. Von männlichem geweihtragendem Rot- und Sikawild kann unter bestimmten Umständen, insbesondere während der Brunft, ein erhöhtes Gefahrepotential für Menschen ausgehen. Bei der Haltung von männlichem geweihtragendem Rot- und Sikawild ist deshalb besonders auf die ausbruchssichere Gestaltung der Zäune zu achten.

Der Verlauf des Zaunes darf keine spitzen Winkel aufweisen. Verletzungsfahren ist vorzubeugen.

5.2 Ausbruch des Gehegewildes

Ein Ausbruch von Gehegewild ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Empfohlen wird, auch die Inhaber der angrenzenden Jagdreviere zu verständigen.

6. Fangeinrichtung

In größeren Gehegen soll eine Fangeinrichtung vorhanden sein. Sie muss so eingerichtet sein, dass pro Tier 0,6 bis 1,0 m² Fläche zur Verfügung stehen. Ist für Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen am Tier die Immobilisation vorgesehen, kann von einer Fanganlage abgesehen werden.

7. Sikawild, Muffelwild

Die Haltungsanforderungen für Dam- und Rotwild gelten sinngemäß auch für Sikawild und Muffelwild.

8. Baurechtliche Anforderungen

Zu den baurechtlichen Anforderungen siehe Nr. 1 der Anlage 4.

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

Anlage 2 2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**Naturschutzfachliche Anforderungen¹⁾**
(zu Nr. 3.3 der Richtlinien)

Durch die Anlage sollen weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Beeinträchtigung des Naturhaushalts

- a) Grundsätzlich geeignete Standorte sind landwirtschaftliche Nutzflächen und Flächen,
- die aus Gründen der Landschaftspflege von Verbuschung und Bewaldung befreit oder freigehalten werden sollen und
 - deren Eignung in Landschaftsschutzgebieten nicht durch Bestimmungen einer Schutzverordnung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Befinden sich innerhalb von Gehegen an geeigneten Standorten ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG und § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG (z. B. Nass- und Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte) sowie erhaltenswerte Gebüsche, Einzelbäume oder Baumgruppen, die nicht als Unterstand oder Deckung erforderlich sind, so sind die für ihre Erhaltung erforderlichen Bereiche abzutrennen.

- b) Grundsätzlich ungeeignete Standorte sind:
- Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile,
 - ökologisch wertvolle, rechtlich derzeit nicht geschützte Landschaftsbestände, wenn für solche Flächen Inschutznahmeverfahren im Sinn des vorhergehenden Spiegelstrichs eingeleitet sind,
 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, soweit gemäß § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (Verträglichkeitsprüfung),
 - gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG,
 - ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, die im Rahmen der „Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern“ erfasst sind,
 - Lebensräume besonders zu schützender Arten, die im Rahmen der Artenschutzkartierung Bayern erfasst sind (z. B. Wiesenbrüterlebensräume, Amphibienlebensräume), soweit die Gehegehaltung sich nachteilig auf diese auswirkt,
 - Naturwaldreservate, Bann- und Schutzwälder sowie sonstige Wälder, soweit sie nicht nur in kleineren Teilen zur Abrundung des Geheges einbezogen werden.

- a) Gehege sollen nicht in solchen Landschaftsteilen errichtet, erweitert oder betrieben werden, die aufgrund ihrer Ausprägung eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.
- b) Einzäunungen und Unterstände sollen dem Landschaftsbild und dem Gelände angepasst werden. Soweit notwendig, sind Eingrünungsmaßnahmen durchzuführen, die im Einzelfall auch eine Bepflanzung außerhalb der Einzäunung erfordern können. Für die Einzäunung soll geeignetes Zaunmaterial verwendet werden.

3. Beschränkung des Zugangs zur freien Natur in unangemessener Weise

Art. 34 und 35 BayNatSchG sind zu beachten. Der Zugang zur freien Natur darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Die Unterbrechung von Wanderwegen soll vermieden werden. Wird ein Wanderweg unterbrochen, so ist die weitere Benutzung des Weges durch zumutbare Umleitungen zu sichern. Für parallel oder nahe beieinander verlaufende Wanderwege können Ausnahmen gelten.

Anzeigen im Sinn von Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG gelten auch als Anzeige gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG.

Anlage 3**Jagdfachliche Anforderungen (ab einer Gehegegröße von 10 ha)¹⁾**
(zu Nr. 4 der Richtlinien)**1. Lebensraum der Wildarten außerhalb des Geheges**

Es ist darauf zu achten, dass durch die Errichtung oder Erweiterung von Gehegen freilebendem Wild nicht der zu seiner Erhaltung notwendige Lebensraum entzogen wird. Auch sollen Hauptwildwechsel und der Zugang zu bevorzugten Äsungsflächen nach Möglichkeit nicht abgeschnitten werden.

2. Beeinträchtigung der Jagdausübung

Durch die Anlage darf die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Unter Jagdausübung ist dabei die gesamte auf die Ausübung des Jagdrechts gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Hierunter fallen nicht nur das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG), sondern auch andere Maßnahmen des Jagdbetriebs, die Wildhege und die Ausübung des Jagdschutzes.

3. Sicherung des Wildgeheges

Das Wildgehege ist so zu sichern, dass die Tiere nicht entweichen können. Siehe hierzu Anlage 1 Nr. 5.1.

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

Anlage 4 4. Töten mit der Schusswaffe

Sonstige Rechtsvorschriften¹⁾

(zu Nrn. 3.2.3 und 5 der Richtlinien)

1. Baurechtliche Voraussetzungen

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b BayBO ist eine offene, sockellose Einfriedung im Außenbereich, soweit sie der Haltung von Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild für Zwecke der Landwirtschaft dient, verfahrensfrei. Das Gleiche gilt für freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO). Auch in diesen Fällen sind aber die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen – wie des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts – zu beachten (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Baugenehmigung erforderlich (Art. 55 Abs. 1 BayBO), die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Einzelfall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

2. Gehegebuch

Das Gehegebuch muss die in den einschlägigen Rechtsnormen geforderten Angaben enthalten:

- a) Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung: Angabe der Gesamtzahl der Tiere jeweils zum 1. Januar eines Jahres und Angabe von Zu- und Abgängen (einschließlich Geburten und Verendungen/Schlachtungen) jeweils mit Zahl der Tiere, Name und Anschrift des abgebenden bzw. aufnehmenden Betriebes;
- b) Aufzeichnungen nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:
 - Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung des Bestandes,
 - durchgeführte medizinische Behandlungen, sofern nicht im Bestandsbuch aufgeführt,
 - Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere mit Angabe der Ursache;
- c) Aufzeichnungen über die Anwendung apothekenpflichtiger (einschließlich verschreibungspflichtiger) Arzneimittel gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

3. Töten von Gehegewild

Für das Töten von Wild in Gehegen gilt das Tierschutzrecht, insbesondere die Tierschutz-Schlachtverordnung. Die erforderliche Sachkunde ist durch das Jägerprüfungszeugnis oder durch eine Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung nachzuweisen.

Gehegewild darf nur durch Büchenschuss getötet werden. Lediglich zur Notschlachtung oder Nottötung bei festliegenden Tieren darf ausnahmsweise ein Bolzenschussgerät eingesetzt werden.

Für den Erwerb und Besitz der notwendigen Schusswaffen, der Munition und von Schalldämpfern für Schusswaffen ist eine Erlaubnis nach den jeweils gültigen Vorschriften des Waffengesetzes erforderlich. Dies gilt auch für das Schießen mit Schusswaffen. Auch Jagdscheininhaber benötigen eine behördliche Schießerlaubnis, da es sich beim Abschuss von Gehegewild nicht um Jagdausübung handelt. Ein waffenrechtliches Bedürfnis ist mangels alternativer Tötungsverfahren in der Regel gegeben. Ein Bedürfnis zur Verwendung eines Schalldämpfers kann in besonders gelagerten Fällen aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelästigung) oder des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen im Wildgehege) gegeben sein. Soweit die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe nur innerhalb eines befriedeten (eingehetzten) Besitztums ausgeübt wird und die Schusswaffe nicht schuss- und zugriffsbereit zwischen befriedeten Besitztümern transportiert wird, bedarf es keines Waffenscheins. Zuständig für die Erteilung der notwendigen waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte, Schießerlaubnis) ist die Waffenbehörde.

Es ist bereits bei der Anzeige für die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb des Geheges darauf zu achten, dass für den vorgesehenen Standort eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erteilt werden kann.

5. Ballistische Mindestanforderungen (Anlage 1 Nrn. 2.3, 2.4 zu § 12 Abs. 3 TierSchIV)

Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2.000 Joule auf 100 Meter getötet werden. Darüber hinaus darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern

- die Schussentfernung weniger als 25 Meter beträgt,
- der Schuss von einem bis zu vier Meter hohen Hochstand abgegeben wird und
- sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 Meter hoch ist.

6. Betäuben und Immobilisieren

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 1 TierSchG. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Sachkunde des Antragstellers. Vom Vorliegen der Sachkunde ist auszugehen, wenn der Bewerber an dem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat. Für Narkosegewehre ist daneben eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich.

7. Behandlung mit Arzneimitteln

Vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsan-

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

weisung für den betreffenden Fall angewendet werden. Apothekenpflichtige rezeptfreie Arzneimittel können ohne Beteiligung eines Tierarztes auch in der Apotheke bezogen werden, sie dürfen aber nur entsprechend der Packungsbeilage bzw. Kennzeichnung und nur bei den genannten Tierarten und Anwendungsgebieten eingesetzt werden (§ 58 Abs. 1 Arzneimittelgesetz). Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist unverzüglich zu dokumentieren (§ 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind – Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

Weitere Informationen zur Behandlung von Gehegewild mit Arzneimitteln finden sich in dem vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) herausgegebenen „Empfehlungen zum Transport von Rot-, Dam- und Sikawild“. Die Empfehlungen sind über die Homepages des LGL (<http://www.lgl.bayern.de>) elektronisch verfügbar.

Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind oder deren festgelegte Höchstwerte überschritten sind. Die für Arzneimittel festgelegte Wartezeit muss eingehalten werden (§ 10 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch).

8. Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperbeseitigung

Wildtiere sind für Infektionskrankheiten empfänglich, von denen einige auch auf den Menschen übertragen werden können. Das in Gehegen gehaltene Wild unterliegt den Vorschriften des Tierseuchengesetzes, sodass der Ausbruch oder der Verdacht von Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, der Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) anzuzeigen ist.

Gefallene Tiere unterliegen der Beseitigungspflicht nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in Verbindung mit VO (EU)

Nr. 142/2011 zur Durchführung o. g. VO und § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG).

9. Lebensmittelhygiene

Bei der Erzeugung und Vermarktung von Gehegewild sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU sowie die nationalen Durchführungsvorschriften einzuhalten. Grundlegend sind dabei in der jeweils geltenden Fassung die VO (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 (Basisverordnung) und die VO des EU-Hygienepakets (VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004 und VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004). Im nationalen Bereich sind wesentliche lebensmittelrechtliche Vorschriften in folgenden Vorgaben enthalten: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Lebensmittelhygiene-Verordnung, Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung. Ansprechpartner für konkret sich im Einzelfall ergebende lebensmittelrechtliche Fragestellungen sind die Kreisverwaltungsbehörden.

10. Transport

Für den Transport von Gehegewild in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit gelten die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und die Vorschriften der nationalen Tierschutz-Transportverordnung. Sofern Tiere in Einzelbehältnissen transportiert werden, müssen diese so beschaffen sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen erst dann transportiert werden, wenn die Reaktionsfähigkeit wieder hergestellt ist. Umfassende Informationen zum Transport von Gehegewild finden sich in den vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) herausgegebenen „Empfehlungen zum Transport von Rot-, Dam- und Sikawild“. Die Empfehlungen sind über die Homepages des LGL elektronisch verfügbar (<http://www.lgl.bayern.de>).